

Merkblatt Beihilfe Information zum Todesfall

1. September 2018



§§ 12, 17 Abs. 6 der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO)

	Seite
1. Pauschalbeihilfe im Todesfall	2
2. Weitere beihilfefähige Aufwendungen im Todesfall	2
3. Anspruchsberechtigte Personen beim Tod des Beihilfeberechtigten	2
3.1 Aus Anlass des Todes entstandene Aufwendungen (Bestattungskosten)	2
3.2 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen des Verstorbenen oder ggf. des/der berücksichtigungsfähigen Angehörigen	3
3.3 Eigene Aufwendungen der ehemals berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten bis zum Ende des Sterbemonats	3
3.4 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen	3
4. Berechnung der Beihilfe	3
5. Antragstellung	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 12_1_0 09/18

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

1. Pauschalbeihilfe im Todesfall

In Todesfällen wird zu den nachgewiesenen Kosten für folgende Aufwendungen eine pauschale Beihilfe in Höhe von 1.900 € gewährt:

- Leichenschau (einschl. der Kosten für die Ausstellung des Totenscheins),
- Überführung,
- Desinfektion,
- Einsargung (einschl. der Besorgung der Leiche),
- Aufbahrung,
- Einäscherung,
- Grundgebühr für die Bestattung,
- Beisetzung, Leichenträger,
- Anlegung der Grabstelle (einschl. erste Bepflanzung),
- sonstige Kosten für den Transport der Leiche bzw. Urne (z. B. zur Aufbahrung in der Kirche),
- Sarggarnitur, Sterbewäsche,
- Sargbukett,
- Dekoration: Sarg, Leichenhalle, Krematorium,
- Kirchliche Gebühren - auch Spenden,
- Musikalische Darbietung,
- Grabeinfassung und Grundlage für einen Grabstein,
- Holz-, Grabkreuz,
- Trauer- und Danksagungskarten einschl. Porto und Zeitungsanzeigen.

Neben der Pauschale beihilfefähig sind die Aufwendungen für Sarg, Urne und Grabnutzungsrecht (Nr. 2). Nicht zusätzlich beihilfefähig sind hingegen Aufwendungen für das Grabdenkmal, die laufende Grabpflege, die Trauerkleidung, Gottesdienste, Kränze, Buketts, Handsträuße, Sterbe-urkunden, Nachlassgerichtsgebühren, die Beförderung und Bewirtung der Trauergäste etc., solche Kosten sind mit der Pauschale abgedeckt.

Die Pauschalbeihilfe wird gekürzt, wenn anlässlich des Todes einer Person Sterbegelder aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Zusatzversorgungseinrichtungen zustehen, die insgesamt den Betrag von

- 1.500 € übersteigen, auf 1.300 €,
- 2.700 € übersteigen, auf 700 €.

Übersteigen die Sterbegelder den Betrag von 3.900 €, wird die Pauschalbeihilfe nicht gewährt.

Bitte weisen Sie die Höhe aller Sterbe- und Bestattungsgelder nach, die z. B. vom (ehemaligen) Arbeitgeber/Dienstherrn, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, vom Versorgungsamt erstattet werden.

2. Weitere beihilfefähige Aufwendungen im Todesfall

Beihilfefähig sind neben der Pauschalbeihilfe die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang für

- den Sarg (bis zu 820 €),
- die Urne (bis zu 180 €) und
- das Nutzungsrecht für einen Beisetzungsplatz (Grabnutzungsrecht in Höhe eines Einzelkaufgrabes für die vorgeschriebene Mindestliegezeit; auch anteilige Aufwendungen für ein Familiengrab). Die Aufwendungen für das Nutzungsrecht vor dem Tode gelten als am Todestag entstanden, soweit sie anteilig auf die Zeit ab dem Tode entfallen.

Übersteigen die zustehenden anzurechnenden Sterbegelder insgesamt den Betrag von 4.900 €, sind auch diese Aufwendungen nicht beihilfefähig.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind beim Tod der bisher allein den Haushalt führenden Person Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe nach § 10a Nr. 3 BVO für einen begrenzten Zeitraum beihilfefähig. Wegen der weiteren Voraussetzungen fragen Sie bitte ggf. zurück.

3. Anspruchsberechtigte Personen beim Tod des Beihilfeberechtigten

Der Beihilfeanspruch ist vererblich. Wenn der Beihilfeberechtigte verstorben ist, stellt sich die Frage, welcher Personenkreis Beihilfe beantragen kann und welche Unterlagen erforderlich sind. Grundsätzlich ist zu unterscheiden in

- Aufwendungen, die bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstanden sind (z. B. für Arzneimittel, ärztliche Leistungen, Krankenhausbehandlungen) und
- Aufwendungen aus Anlass des Todes, d. h. Bestattungskosten für Sarg, Urne, Grabnutzungsrecht sowie die Todesfallpauschale.

3.1 Aus Anlass des Todes entstandene Aufwendungen (Bestattungskosten)

Um die Todesfallpauschale und weitere Bestattungskosten (siehe Nr. 1 und 2) zu beantragen, ist immer die Vorlage der Originalbelege erforderlich. Vorrangig anspruchsberechtigt sind

- der hinterbliebene Ehegatte bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,

- leibliche Kinder oder Adoptivkinder des verstorbenen Beihilfeberechtigten.

Derjenige, der die Originalbelege zuerst vorlegt, erhält die Beihilfe. Diese Originalbelege senden wir Ihnen nach Bearbeitung zurück, damit Sie die Unterlagen bei anderen Stellen einreichen können. Sonstige Belege (Duplikate, Kopien) bewahren wir üblicherweise drei Monate lang auf.

Andere natürliche oder juristische Personen erhalten zu diesen Aufwendungen eine Beihilfe, wenn sie mit den Originalbelegen die Zahlungsnachweise vorlegen, dass sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen auch tatsächlich beglichen haben.

Bestattungsunternehmen können ebenfalls Beihilfe beantragen, wenn sie die Aufwendungen nachweislich getragen haben und keine anderen vorrangigen anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind. Die Beihilfe wird gegenüber dem Bestattungsinstitut in tatsächlich entstandener Höhe, maximal bis zum Pauschalbetrag von 1.900 €, erstattet. Für den Sarg, die Urne und das Grabnutzungsrecht wird bis zur Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge Beihilfe gewährt.

3.2 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen des Verstorbenen oder ggf. des/der berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Aufwendungen, die bis zum Todestag des Beihilfeberechtigten entstanden sind und für die er zu Lebzeiten noch keine Beihilfe erhalten hat, fallen grundsätzlich in das Erbe und können daher nur von den Erben wirksam beantragt werden. Legen Sie bitte einen Erbschein oder aber eine beglaubigte Kopie des notariellen Testamentes oder des vom Nachlassgericht eröffneten Erbvertrages- jeweils mit Eröffnungsprotokoll- als Nachweis der Erbeneigenschaft vor.

Anspruchsberechtigt ist auch ein Testamentsvollstrecker, der sich durch ein entsprechendes Zeugnis ausweist.

Sofern der Antragsteller Alleinerbe ist, kann die Beihilfe auf jedes gewünschte Konto ausbezahlt werden. Besteht jedoch eine Erbengemeinschaft, wird auf das Bezügekonto des Verstorbenen oder auf ein Treuhandkonto der Erbengemeinschaft überwiesen. Eine Zahlung auf das Konto eines einzelnen Erben ist nur möglich, wenn die Erbengemeinschaft diesem Vorgehen zugestimmt hat.

Unabhängig von der Erbeneigenschaft können Personen, denen der Beihilfeberechtigte zu Lebzeiten eine Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus erteilt hat, Beihilfe zu den Aufwendungen beantragen, die für den Beihilfeberechtigten bis zum Todestag entstanden sind.

Wenn andere Personen, die weder Erben noch Bevollmächtigte sind, an den Verstorbenen gerichtete Rechnungen aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben und sie einen Zahlungsnachweis vorlegen, können sie hierfür eine Beihilfezahlung erhalten.

Fügen Sie bitte in jedem Fall dem Antrag Rechnungsduplikate bzw. Belegkopien über die entstandenen Aufwendungen bei.

3.3 Eigene Aufwendungen der ehemals berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten bis zum Ende des Sterbemonats

Für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ggf. für berücksichtigungsfähige Kinder konnte der Beihilfeberechtigte zu Lebzeiten Beihilfe beantragen. Für den Zeitraum vom Todestag bis zum Ende des Sterbemonats haben diese Hinterbliebenen einen eigenen Beihilfeanspruch für ihre Aufwendungen.

Zur Beantragung der Beihilfe sind Duplikate ausreichend. Es erfolgt kein Abzug der Kostendämpfungspauschale, wenn diese bereits beim Verstorbenen für das betreffende Kalenderjahr einbehalten wurde.

3.4 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen

Nach Ablauf des Sterbemonats besteht ggf. für die hinterbliebenen Angehörigen ein Versorgungsanspruch in Form eines Witwengeldes/ Witwergeldes oder Waisengeldes nach dem Satz für Vollwaisen und eine damit verbundene eigene Beihilfeberechtigung.

Der verstorbene Versorgungsurheber konnte für Aufwendungen (außer in Geburts- und Todesfällen) seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners keine Beihilfe geltend machen, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrages jeweils 10.000 € überstieg, ausnahmsweise beträgt die Einkommensgrenze 18.000 € für am 31.12.2012 berücksichtigungsfähige Ehegatten, die nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Für Witwen/Witwer bzw. hinterbliebene Lebenspartner ist diese Einkommensgrenze nicht mehr relevant, weil sie einen eigenständigen Beihilfeanspruch haben.

Es sind die Duplikate der Rechnungen vorzulegen.

Wurde bis zum Tod eines Beihilfeberechtigten für ein Kalenderjahr bereits eine Kostendämpfungspauschale abgezogen, wird den Hinterbliebenen für dasselbe Kalenderjahr nicht nochmals eine Kostendämpfungspauschale abgezogen. Bei (Voll-)Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind, wird generell keine Kostendämpfungspauschale erhoben.

4. Berechnung der Beihilfe

Für die bis zum Tode und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen bemisst sich die Beihilfe nach den Verhältnissen am Tag vor dem Tod.

5. Antragstellung

Die Beihilfe ist ausschließlich mit dem aktuellen, vom KVBW herausgegebenen und vollständig ausgefüllten Antragsvordruck geltend zu machen. Er steht Ihnen auf unserer Homepage stets aktuell zur Verfügung.

Bei der Beantragung der Beihilfe ist eine Ausschlussfrist zu beachten. Danach wird Beihilfe nur gewährt, wenn die Beihilfeberechtigten sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre beantragt haben, die auf das Jahr der ersten Ausstellung der Rechnung oder, wenn es sich um Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit handelt, die auf das Jahr des Entstehens der

Aufwendungen folgen. **Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.** Dies bedeutet, dass auch eine unverschuldete Fristversäumnis nicht „geheilt“ werden kann.

Weitere Infos, z. B. die BVO, Rundschreiben und Merkblätter des KVBW, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.